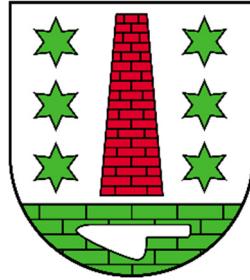


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



16. Jahrgang

Leuna, den 05. Februar 2025

Nummer 06

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 1 |
| 2. | Bekanntmachung über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „IAW-Industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Fernwärmemetrasse von Leuna nach Kulkwitz, Abschnitt Sachsen-Anhalt“ | 2 |

1.

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Leuna gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am **28.11.2024** als Feststellungsbeschluss (Nr. 029-2024) beschlossene Flächennutzungsplan, bestehend aus:

- **Anlage 1:** Abwägungsbericht (Frühzeitige Beteiligung + 1. Offenlage)
- **Anlage 2:** Abwägungsbericht (2. Offenlage)
- **Anlage 3:** Planzeichnung des Flächennutzungsplans (Plan 1 + 2)
- **Anlage 4:** Begründung zum Flächennutzungsplan
- **Anlage 5:** Anlagenband zur Begründung des Flächennutzungsplans (Beikarten)
- **Anlage 6:** Umweltbericht

wurde mit Verfügung Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom **21.01.2025** – Änderungsverfügung zur Genehmigungsverfügung vom **07.03.2024**, einschließlich der Ergänzung vom **02.04.2024** (Aktenzeichen: 305.1.3-21202-205/SK) genehmigt.

Der **Geltungsbereich** umfasst die Gesamtstadt Leuna mit den Ortschaften: Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen.

Mit dem Flächennutzungsplan wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt Leuna in ihren Grundzügen zu ordnen und eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Dabei dient der Plan als vorbereitender Bauleitplan zur Entwicklung von Bebauungsplänen und zur Festlegung von Zielsetzungen für den Außenbereich. Der Flächennutzungsplan umfasst einen Planungshorizont von etwa 10 bis 15 Jahren, ohne in seiner Wirksamkeit auf diesen Zeitraum begrenzt zu sein.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Leuna wird mit dieser Bekanntmachung **wirksam** (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Zusammenfassende Erklärung:

Gemäß § 6a BauGB liegt eine zusammenfassende Erklärung vor, in der dargestellt wird, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan eingeflossen sind. Diese Erklärung kann zusammen mit den übrigen Unterlagen eingesehen werden.

Einsichtnahme und Verfügbarkeit:

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit dazugehöriger Begründung sowie dem oben genannten Anlagenband und dem Umweltbericht in der Außenstelle der Stadtverwaltung Leuna, **Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna**, im Fachbereich Bau während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der in Kraft getretene Flächennutzungsplan auf der Internetseite der Stadt Leuna unter <https://www.leuna.de/de/bauleitplanungen.html> voraussichtlich ab März 2025 bereitgestellt. Die vollständigen Unterlagen können ebenfalls über das **Landesportal Sachsen-Anhalt** unter https://lksk.themenbrowser.de/umn_sk/xplan/ort.php?idorte=8 eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Gemäß **§ 215 Abs. 1 BauGB** werden nachfolgende Verstöße unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leuna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

- Nach **§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB**: Beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- Nach **§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**: Beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan.
- Nach **§ 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB**: Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entsprechendes gilt für Fehler nach **§ 214 Abs. 2 BauGB**.

Entschädigungsansprüche:

Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** wird hingewiesen. Diese regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan sowie das Erlöschen solcher Ansprüche.

Zusätzlich wird auf die Möglichkeit eines Normenkontrollantrags gemäß **§ 47 VwGO** hingewiesen.

**2.
Bekanntmachung
über die Auslegung/Veröffentlichung des
Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „IAW-
Industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer
Fernwärmemetrasse von Leuna nach Kulkwitz, Abschnitt
Sachsen-Anhalt“**

Bekanntmachung

**über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses für das
Vorhaben „IAW-Industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Fernwärmemetrasse
von Leuna nach Kulkwitz, Abschnitt Sachsen-Anhalt“**

betroffene Gemarkungen:

- **Spergau (Stadt Leuna, Landkreis Saalekreis),**
- **Wengelsdorf und Großkorbetha (Stadt Weißenfels, Landkreis Burgenlandkreis),**
- **Bad Dürrenberg, Tollwitz und Nemritz (Stadt Bad Dürrenberg, Landkreis Saale-
kreis) und**
- **Prittitz (Stadt Teuchern, Landkreis Burgenlandkreis).**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 18.12.2024 (Az.: 308.5.1-05120-F6.23) wurde der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß §§ 65 Abs. 1 und 67 UVPG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. den §§ 72 bis 75 VwVfG festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Stadtwerke Leipzig GmbH.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lsaurl.de/PlanfeststellungLVwA>)

in der Zeit vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 eingesehen werden.

Zusätzlich liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025

in der Stadt Leuna zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind einsehbar in der Stadtverwaltung Leuna, Bauamt, Rudolf-Breitscheidstraße 18, 06237 Leuna, im Gesundheitszentrum Westflügel (Glasbau) 1.OG, Raum 2.09,

während der Dienststunden

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nach vorheriger Terminabstimmung unter 03461/24950-21 oder 26.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Das geplante Vorhaben „IAW – Industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Fernwärmestrasse zwischen Leuna und Kulkwitz, Abschnitt Sachsen-Anhalt“ umfasst:

- die Verlegung der Fernwärmeleitung von Leuna bis an die Landesgrenze zu Sachsen (ca. 14 km Leitungslänge) mit einer Leitungsdimension von DN 700 (jeweils Vor- und Rücklauf)

und einem Nenndruck von 25 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen und

- den Bau einer Wärmeübertragerstation (WÜST) auf dem Gelände der TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in Leuna (TRM).

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das oben genannte Vorhaben fest.

Der Beschluss enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und sonstige Regelungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Schutz vor Baulärm sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Vorhabenträgerin wurde eine natur- und landschaftspflegerische Genehmigung erteilt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wurde angeordnet.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Ver-spätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Fernwärmestrasse hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Leuna, den 04.02.2025

gez. Michael Bedla

Bürgermeister

Siegel

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de